

INHALT	SEITE
72. Hauptsatzung der Kreisstadt Unna vom 23. November 2020 in der Fassung der zweiten Änderung vom 11. Dezember 2023	178
73. Aufhebungssatzung der Kreisstadt Unna für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Stadtbetriebe Unna“	206
74. Gebührenordnung für die Ausstellung von Bewohnerparkausweisen im Gebiet der Kreisstadt Unna (Bewohnerparkausweisgebührenordnung)	208
75. Parkgebührenordnung im Gebiet der Kreisstadt Unna	211
76. 6. Änderungssatzung vom 18. Dezember 2023 zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten in der Kreisstadt Unna bei Einsätzen der Feuerwehr	214
77. 14. Änderungssatzung vom 18. Dezember 2023 der Gebührensatzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Kreisstadt Unna vom 26. Mai 2010, zuletzt geändert durch die 13. Änderungssatzung vom 22. Dezember 2022	217
78. 19. Änderungssatzung vom 18. Dezember 2023 zur Gebührensatzung über die Abfallbeseitigung in der Stadt Unna vom 17. Dezember 2004, zuletzt geändert durch die 18. Änderungssatzung vom 19. Dezember 2022	223



79.	6. Änderungssatzung vom 18. Dezember 2023 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Kreisstadt Unna vom 15. Dezember 2017	227
80.	23. Änderungssatzung vom 18.12.2023 der Gebührensatzung zur Abwassersatzung der Stadt Unna vom 18.12.2001, zuletzt geändert durch die 22. Änderungssatzung vom 19.12.2022	230
81.	Satzung über die Erhaltung und Entwicklung des Baumbestandes der öffentlichen Hand in der Kreisstadt Unna (Baumbestandssatzung) vom 18.12.2023	233
82.	Satzung über die Aufhebung der Satzung zur Neufassung der Satzung über die Erhebung der Wettbürosteuer in der Kreisstadt Unna (Wettbürosteuersatzung) vom 19.12.2027	242
83.	Öffentliche Bekanntmachung über den Ablauf von Ruhe- und Nutzungszeiten	244
84.	Öffentliche Bekanntmachung zur Herrichtung und Pflege vernachlässigter Grabstätten	247
85.	Öffentliche Zustellung	248
86.	Öffentliche Zustellung	249

23. Änderungssatzung vom 18.12.2023 der Gebührensatzung zur Abwassersatzung der Stadt Unna vom 18.12.2001, zuletzt geändert durch die 22. Änderungssatzung vom 19.12.2022

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) und der §§ 1, 2, 4, 6, 7, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712 / SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes über die Bestimmung von zeitlichen Grenzen für die Festsetzung von Abgaben zum Vorteilsausgleich im Land Nordrhein-Westfalen vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233) und des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926 / SGV. NRW. 77), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 08. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470) und des § 2 des Nordrhein-westfälischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (Abwasserabgabengesetz Nordrhein-Westfalen – AbwAG NRW) vom 08. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559 / SGV. NRW. 77), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Änderung des Landeswasserrechts vom 04. Mai 2021 (GV. NRW. S. 560) in Verbindung mit § 22 der Abwassersatzung für das kanalisierte und nicht kanalisierte Gebiet der Stadt Unna vom 15. Dezember 1995, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 05. Oktober 2011, hat der Rat der Kreisstadt Unna in seiner Sitzung am 07. Dezember 2023 folgende 23. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Abwassersatzung vom 18. Dezember 2001 beschlossen:

§ 1

(1) Der § 3 Absatz 6 der Gebührensatzung zur Abwassersatzung wird wie folgt gefasst:

Die Benutzungsgebühr für Schmutzwasser beträgt je Kubikmeter

- a) für alle Benutzer der öffentlichen Abwasseranlage mit Ausnahme der unter b) und c) geregelten Fälle 3,29 €
- b) für alle Benutzer der öffentlichen Abwasseranlage, die an den Lippeverband wegen der Abwasserbeseitigung unmittelbar Beiträge entrichten 1,72 €
- c) für Benutzer gemäß § 1 Abs. 4 der Satzung 1,57 €.

(2) Der § 4 Absatz 6 der Gebührensatzung zur Abwassersatzung wird wie folgt gefasst:

Die Benutzungsgebühr für Niederschlagswasser beträgt je vollen m² an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossener, befestigter Grundstücksfläche

- a) für alle Benutzer der öffentlichen Abwasseranlage mit Ausnahme der unter b) und c) geregelten Fälle 1,54 €
- b) für alle Benutzer der öffentlichen Abwasseranlage, die an den Lippeverband wegen der Abwasserbeseitigung unmittelbar Beiträge entrichten 1,17 €
- c) für Benutzer gemäß § 1 Abs. 4 der Satzung 0,37 €.

(3) Der § 6 Absatz 2 der Gebührensatzung zur Abwassersatzung wird wie folgt gefasst:

Die Gebühr beträgt je Kubikmeter abgefahrenen Klärschlamm oder ausgepumpte / abgefahrene Menge 61,41 €.

§ 2

Diese 23. Änderungssatzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die 23. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Abwassersatzung vom 18.12.2001 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet, oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Kreisstadt Unna vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 18. Dezember 2023

In Vertretung

gez. Sandro Wiggerich
Erster Beigeordneter

Abl.KrStUN 24 – 80 / 20. Dezember 2023

